

---

## S 7 KR 55/99

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 KR 55/99
Datum	30.03.2000

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 KR 17/00
Datum	09.12.2003

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Potsdam vom 30. März 2000 geändert. Die Klage wird in vollem Umfang abgewiesen. Die Berufung des Klägers wird zurückgewiesen. Der Kläger hat der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits einschließlich der durch die Anrufung des Landgerichts Potsdam entstandenen Kosten zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger nimmt die Beklagte wegen entgangener Einnahmen und nicht erforderlicher Ausgaben aus einer Vereinbarung zur Durchführung von Dialysefahrten in Anspruch.

Der Kläger betreibt einen Taxi- und Kleinbusbetrieb. Nachdem ihn die Beklagte Ende 1996 â neben zahlreichen anderen Personentransportunternehmen â aufgefordert hatte, ein konkretes Angebot fr Dialysefahrten einzureichen, das auch den dahinterstehenden Kalkulationsansatz erkennen liee, wurden zwischen den Beteiligten seit August 1997 Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung gefhrt. Am 24. September 1997 wurde eine Vereinbarung fr Krankenfahrten zur Dialysestation Strausberg getroffen und am 03. Dezember 1997 eine

---

gleichlautende Vereinbarung für Krankenfahrten zur Dialysestation F. (O.).  
Letztere enthielt zwei Anlagen, von denen die erste folgenden Wortlaut hatte:

Anlage

Einzeltransporte: S. K.

H. W.

C. L.

O. B.

Sammeltransporte: z. Z. nicht möglich

Die Dialyseeinrichtung erstellt eine monatliche Bedarfsauflistung, die der Rechnung beizufügen ist.

Werden Fahrten abweichend von dieser Auflistung aus medizinischen Gründen vorgenommen, sind diese vom Arzt zu bestätigen.

Die Zusammenstellung der Sammeltransporte wird mit Absprache des Arztes durch die AOK geändert, wenn

• medizinische Gründe vorliegen,

• ein Wohnortwechsel des Patienten stattfindet,

• der Patient stirbt.

Unsere Versicherten, der Leistungserbringer und die Dialysepraxis erhalten darüber von der AOK Kenntnis.

Die zweite Anlage hatte folgenden Inhalt:

Anlage

Vergütungssätze

Krankenfahrten besetzt bis 100 km 1,20 DM/km

Bei der Beförderung von mehr als einem Patienten

(Sammeltransport) für den 2. und jeden weiteren

Patienten zusätzlich 0,25 DM/km

Leerfahrten 0,50 DM/km

---

---

An- und Abfahrtpauschale 10,00 DM

Im weiteren Verlauf des Dezember 1997 korrespondierten die Beteiligten mehrfach im Hinblick auf den Transport der in der ersten Anlage zum Vertrag (Anlage 1) namentlich benannten Personen. Insofern seien Zweifel aufgetaucht, ob sich diese Personen durch den Betrieb des KlÄxgers transportieren lassen wollten. Der KlÄxger hat sich unter dem 27. Dezember 1997 noch einmal an die Beklagte gewandt und darauf hingewiesen hatte, dass er fÄ¼r den regelmÄxigen Transport von vier Dialysepatienten ab 01. Januar 1998 zwei langzeitarbeitslose Arbeitnehmer eingestellt und speziell fÄ¼r diesen Zweck zwei Personenkraftwagen angeschafft habe und weise darauf hin, bei Nichteinhaltung des Vertrages alle zu Gebote stehenden Rechtsmittel ausschÄpfen zu wollen.

In der Folge Äbersandte der KlÄxger der Beklagten monatliche Rechnungen Äber Verluste aus der Vertragsvereinbarung vom 03. Dezember 1997, so fÄ¼r Januar 1998 in HÄhe von 6 907,03 DM; fÄ¼r Februar 1998 in HÄhe von 8 936,20 DM; fÄ¼r MÄrz 1998 in HÄhe von 7 624,07 DM; fÄ¼r April 1998 in HÄhe von 7 624,07 DM; fÄ¼r Mai 1998 in HÄhe von 7 624,07 DM; fÄ¼r Juni 1998 in HÄhe von 7 624,07 DM; fÄ¼r Juli 1998 in HÄhe von 7 850,86 DM; fÄ¼r August 1998 in HÄhe von 7 624,07 DM und fÄ¼r Oktober 1998 in HÄhe von 7 983,74 DM.

Am 15. Juli 1998 hat der KlÄxger beim Landgericht Potsdam Klage erhoben und beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den KlÄxger 46 339,51 DM nebst 5 % Zinsen zu zahlen, und zwar  
fÄ¼r den Betrag in HÄhe von 23 467,30 DM ab dem 08. April 1998,  
fÄ¼r den Betrag in HÄhe von 7 624,07 DM ab dem 01. Mai 1998,  
fÄ¼r den Betrag in HÄhe von 7 624,07 DM ab dem 01. Juni 1998,  
fÄ¼r den Betrag in HÄhe von 7 624,07 DM ab dem 01. Juli 1998.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Unter dem 03. Dezember 1997 sei zwischen den Parteien eine Vereinbarung unterzeichnet, wonach der KlÄxger gemÄx Ä§ 3 Abs. 2 letzter Satz Einzeltransporte fÄ¼r vier Patienten der Beklagten, welche ihm in der Anlage zur Vereinbarung benannt wurden, durchzufÄhren habe. Die Beklagte habe es versÄumt, den Vertrag termingerecht zu realisieren. Wegen Nichteinhaltung ihrer vertraglichen Verpflichtungen mÄsse die Beklagte den entstandenen Schaden ersetzen. Dieser setze sich aus den Verlusten fÄ¼r die Zeit von Januar bis Juni 1998 zusammen.

Mit Beschluss vom 07. April 1999 hat das Landgericht den Rechtsstreit an das Sozialgericht Potsdam verwiesen.

GegenÄber dem Sozialgericht hat der KlÄxger vorgetragen, es sei seitens der Beklagten gegenÄber dem KlÄxger zu keiner Zeit auch nur mit einem Wort erwÄhnt worden, dass ein â wie auch immer â vorhandener entgegenstehender Wille der Versicherten der Beklagten BerÄcksichtigung finden

---

mÄ½sse. Die Beklagte habe dem KlÄ½ger niemals die Rechtslage mitgeteilt, sondern es sei ihm mehrfach mÄ½ndlich Ä½bermittelt worden, dass fÄ½r den Zeitraum von zwei Jahren hinsichtlich der vier Dialysepatienten ein festes VertragsverhÄ½ltnis bestehen werde. Genau dies sei dann auch in der Vereinbarung vom 03. Dezember 1997 dokumentiert worden. Dementsprechend seien in der Anlage der Vereinbarung als Einzeltransporte die vier Versicherten namentlich benannt worden. Um absolute Rechtssicherheit zu schaffen, heiÄ½e es dort weiter: "Unsere Versicherten, der Leistungserbringer und die Dialysepraxis erhalten darÄ½ber von der AOK Kenntnis.". Der KlÄ½ger habe im Vertrauen auf die DurchfÄ½hrung des Vertrages nicht nur zwei Arbeitnehmer eingestellt, sondern auch zwei Fahrzeuge erworben; er habe folglich nicht nur einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden erlitten, sondern auch einen entsprechenden Gewinn nicht erzielen kÄ½nnen.

Die Beklagte hat demgegenÄ½ber darauf hingewiesen, dass ein Anspruch auf VergÄ½tung nur bestehe, wenn die Leistung tatsÄ½chlich erbracht worden sei. Voraussetzung fÄ½r die DurchfÄ½hrung von Krankentransporten sei eine Ä½rztliche Verordnung, auf deren Grundlage die Versicherten gemÄ½Ä½ [Ä½ 60 Abs. 1](#) und 2 Sozialgesetzbuch FÄ½nfte Buch (SGB V) Anspruch auf Erstattung von Fahrtkosten hÄ½tten. Dieser Anspruch beschrÄ½nke sich auf die von ihr mit den Leistungserbringern gemÄ½Ä½ [Ä½ 133 Abs. 3](#) in Verbindung mit Abs. 1 SGB V berechnungsfÄ½higen Betrag. Sie habe sich an die in der Anlage genannten Versicherten gewandt und diese vorrangig an das Unternehmen des KlÄ½gers verwiesen. Sie habe somit ihre EinwirkungsmÄ½glichkeiten wahrgenommen, die zu einer Inanspruchnahme der Fahrzeuge des KlÄ½gers hÄ½tten fÄ½hren kÄ½nnen. Weitere MaÄ½nahmen zur Erreichung des Transports durch den KlÄ½ger hÄ½tten ihr nicht zur VerfÄ½gung gestanden.

Mit Schriftsatz vom 29. MÄ½rz 2000 hat der KlÄ½ger die Klage erweitert. FÄ½r die Zeit bis September 1999 sei ein weiterer Gewinn in HÄ½he von 114 948,30 DM entgangen.

Der KlÄ½ger hat beim Sozialgericht beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den KlÄ½gerin-Vertreter DM 207 259,26 nebst 4 % seit RechtshÄ½ngigkeit zu zahlen.

Mit Urteil vom 30. MÄ½rz 200 hat das Sozialgericht die Beklagte verurteilt, an den KlÄ½ger 19 051,30 DM nebst 4 % seit dem 15. Juli 1998 zu zahlen, und im Ä½brigen die Klage abgewiesen. Die Beklagte habe dem KlÄ½ger ein Drittel der notwendigen auÄ½gerichtlichen Kosten zu erstatten.

Zur BegrÄ½ndung hat das Sozialgericht ausgefÄ½hrt, bei dem VertragsverhÄ½ltnis zwischen den Beteiligten handle es sich um einen Beschaffungsvertrag, speziell um einen Werkvertrag (Hinweis auf Palandt, BGB-Kommentar, 59. Auflage, EinfÄ½hrung vor Ä½ 631 Rdnr. 9), es handle sich entsprechend dem Vertragsgegenstand um VertrÄ½ge Ä½ffentlich-rechtlicher Natur. Einen Schadensersatzanspruch kÄ½nne die KlÄ½ger daher allein aus den Ä½Ä½ 631 ff.,

---

insbesondere [Â§ 635 BGB](#), herleiten. Nach den gesamten vorliegenden vorvertraglichen Verhandlungen sei es fÃ¼r die Kammer nicht nachvollziehbar, dass am 03. Dezember 1997 von der Beklagten diese Vereinbarung mit der KlÃ¤gerin abgeschlossen worden sei. Bereits zu dieser Zeit sei fÃ¼r die Beklagte ersichtlich gewesen, dass eine DurchfÃ¼hrung des Vertrages ab 01. Januar 1998 nicht gewÃ¤hrleistet werden kÃ¶nne, da zu diesem Zeitpunkt noch nicht einmal die Versicherten, die im Vertrag benannt worden seien, angeschrieben gewesen seien. Die Beklagte trage nÃ¤mlich zu Recht vor, dass die Versicherten sehr wohl unter Tragung der Mehrkosten die MÃ¶glichkeit gehabt hÃ¤tten, weiterhin ein anderes Transportunternehmen fÃ¼r ihre monatlichen Dialysefahrten zu benutzen. Dennoch habe sie die Vereinbarung fÃ¼r die Zeit ab 01. Januar 1998 fÃ¼r die Dauer von zwei Jahren abgeschlossen und als Anlage zu diesem Vertrag "namentlich vier Versicherte aufgefÃ¼hrt, die der KlÃ¤ger ab dem 01. Januar 1998 transportieren sollte". Dementsprechend war dem Begehren der KlÃ¤gerin auf Schadensersatz in der HÃ¶he von 19 051,30 DM fÃ¼r die Zeit vom 01. Januar 1998 bis 31. MÃ¤rz 1998 stattzugeben, wobei der geltend gemachte Schadensersatz um die berechneten Standzeiten zu kÃ¼rzen war, da eine VergÃ¼tung fÃ¼r diese laut der Vereinbarung ausgeschlossen gewesen sei. FÃ¼r die Zeit ab 01. April 1998 sei ein Schadensersatz nicht mehr gerechtfertigt. SpÃ¤testens nach dem Schreiben der Beklagten vom 20. MÃ¤rz 1998, mit dem mitgeteilt worden sei, dass nur ein Patient sich bereiterklÃ¤rt habe, mit ihm zu fahren, habe es der KlÃ¤gerin obliegen, den Schaden weitestgehend zu minimieren, von diesem Zeitpunkt habe sie in grob fahrlÃ¤ssiger Weise ihre Schadensminderungspflichten verletzt.

Gegen das den ProzessbevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers am 17. Mai 2000 und der Beklagten am 18. Mai 2000 zugestellte Urteil richten sich die am 06. Juni 2000 eingegangene Berufung des KlÃ¤gers sowie die am 19. Juni 2000 â Montag â eingelegte Berufung der Beklagten.

Der KlÃ¤ger trÃ¤gt vor, das Sozialgericht gehe zutreffend davon aus, dass zwischen den Beteiligten ein Werkvertrag geschlossen worden sei, mit welchem der KlÃ¤ger sich zur BefÃ¶rderung von Dialysepatienten verpflichtete. Dieser "privatvertraglichen Vereinbarung" habe eine gemÃ¤Ã [Â§ 133 Abs. 1 SGB V](#) zulÃ¤ssige Abrede zugrunde gelegen. Der Werkvertrag sei als DauerschuldverhÃ¤ltnis fÃ¼r zunÃ¤chst zwei Jahre angelegt gewesen. Dem KlÃ¤ger stehe daher entgegen der Entscheidung des Sozialgerichts der fÃ¼r die gesamte Vertragsdauer entgangene Gewinn als Schadensersatz zu. Entgegen der Entscheidung des Sozialgerichts seien auch Standzeiten zu vergÃ¼ten. Indem das Sozialgericht den KlÃ¤ger fÃ¼r verpflichtet hielt, den Schaden zu minimieren, verletze es "die elementaren GrundzÃ¼ge des zivilprozessualen Vertragsrechts". Ihm stehe der entgangene Gewinn als Vertrauensschaden zu. Diesen habe die Beklagte zu ersetzen, fÃ¼r den hier zur ÃberprÃ¼fung anstehenden Vertrag kÃ¶nne nichts anderes gelten, als fÃ¼r andere Vereinbarungen im Zivilrecht. Eine KÃ¼ndigung des Vertrages sei nicht erfolgt, diese sei auch nicht mÃ¶glich gewesen. Es sei "schlichtweg nicht das Problem des KlÃ¤gers, wenn die Beklagte sich aufgrund auÃervertraglicher ErwÃ¤gungen und Kontakten zu Dritten nicht in der Lage sah, den Vertrag zu erfÃ¼llen". HÃ¤tten sich der umgekehrte Fall ergeben und der KlÃ¤ger wÃ¤re es gewesen, der die Dialysepatienten aus eigenem Verschulden

---

nicht hätte fahren können, hätte ihn die Beklagte ebenfalls mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zum Schadensersatz herangezogen.

Der Kläger beantragt,

unter Zurückweisung der Berufung der Beklagten das Urteil des Sozialgerichts Potsdam vom 30. März 2000 zu ändern und die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger weitere 188 207,96 DM nebst 4 % Zinsen seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

unter Zurückweisung der Berufung des Klägers das Urteil des Sozialgerichts Potsdam vom 30. März 2000 zu ändern und die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Der vom Kläger geltend gemachte Schadensersatzanspruch sei weder dem Grunde nach noch in der Höhe gegeben. Zwischen den Beteiligten sei keine werkvertragliche Regelung geschlossen worden. Es habe sich um eine Berechtigung des Klägers zum Transport der aufgeführten Versicherten gehandelt, nicht um eine Verpflichtung. Im vom Kläger genannten umgekehrten Fall hätte sie dementsprechend ebenfalls keine Schadensersatzansprüche geltend machen können, weil eine Verpflichtung des Klägers zum Transport gerade nicht vorgelegen habe.

Das Sozialgericht sei davon ausgegangen, dass sich die Beklagte verpflichtet habe, die vier in einer Anlage zu der Vereinbarung aufgeführten Versicherten dem Kläger für Transporte zur Verfügung zu stellen, es sei jedoch nicht ausgeführt, mit welcher Regelung der Vereinbarung die Beklagte die Transporte vertraglich zugesichert habe. Die Vereinbarung vom 03. Dezember 1997 verweise nur für die Frage der Sammeltransporte auf diese Anlage (§ 3 Abs. 2 der Vereinbarung). Insoweit enthalte die Anlage lediglich die Aussage "Sammeltransporte: z. Z. nicht möglich". Weitere Verweise befänden sich nicht in der Vereinbarung. Auch die Anlage selbst, die zudem nicht näher bezeichnet werde, stelle keinen Bezug zur Vereinbarung her. Insbesondere fänden sich in der Vereinbarung keine Regelung, wonach die Anlage "Bestandteil des Vertrages" sei. Die Anlage benenne lediglich vier Versicherte unverbindlich, die für einen Transport zur Dialysestation in Frankfurt (Oder) in Frage kämen, der Kläger sei zudem darauf hingewiesen worden, dass nicht gewährleistet werden könne, dass alle in Frage kommenden Versicherten zu einem neuen Unternehmen wechseln würden. Durch die namentliche Aufzählung der Versicherten sollte verdeutlicht werden, über welche Versicherten mit der Dialysepraxis in Frankfurt (Oder) Gespräche geführt werden sollten und welche Versicherten von der Beklagten gezielt für einen Wechsel angeschrieben würden. Einen vom Sozialgericht angenommenen "Beschaffungsvertrag" hätte die Beklagte auch nicht abgeschlossen, da allen Beteiligten bekannt gewesen sei, dass sie ihre Versicherten zu einem Wechsel des Transportunternehmens nicht zwingen könne. Selbstverständlich hätte der Kläger auch Versicherte transportieren dürfen, die nicht in der Anlage aufgeführt gewesen seien. § 1 der Vereinbarung

---

berechtigte allgemein, Fahrten "für Versicherte der AOK" durchzuführen. Bei der Vereinbarung vom 03. Dezember 1997 handele es sich um eine reine Vergütungsvereinbarung, ein Werkvertrag in Form eines Beschaffungsvertrages sei nicht abgeschlossen, die Regelungen der [§§ 631 ff. BGB](#) fänden keine Anwendung. Selbst wenn aber eine vertragliche Verpflichtung bestanden hätte, sei davon auszugehen, dass der Kläger seine Fahrzeuge anderweitig eingesetzt habe. Ein Schadensersatzanspruch wäre entsprechend der daraus erzielten Vorteile zu kürzen. Hätte der Kläger seine Fahrzeuge nicht anderweitig eingesetzt, hätte er jedenfalls seine Schadensminderungspflicht derart groblich verletzt, dass die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nicht gerechtfertigt wäre.

Der Kläger erwidert zur Berufung der Beklagten. bei der "Vereinbarung zur Durchführung von Dialysefahrten" habe es sich um einen Werkvertrag gehandelt. Die Beklagte habe sich darin wirksam verpflichtet, die vier in der Anlage aufgeführten Versicherten vom Kläger zu Dialysebehandlungen fahren zu lassen, wofür dieser das vereinbarte Entgelt erhalten sollen. Dass es sich nicht lediglich um eine Preisabrede gehandelt habe, ergebe sich schon aus dem Wortlaut, in dem die Bezeichnung "Preisvereinbarung" nicht auftauche. Darüber hinaus bestimme [§ 1](#) den Gegenstand der Vereinbarung, wobei darin eine Vergütungsregelung nicht einmal erwähnt werde. Gegenstand sei vielmehr, die Durchführung von Patientenfahrten umfassend zu regeln. Der Hinweis der Beklagten, aus der Vereinbarung ergebe sich lediglich eine Berechtigung des Klägers zur Durchführung von Fahrten zu den in der Preisvereinbarung genannten Bedingungen, entbehre jeder Grundlage. Die Vereinbarung lege Tarife fest, sie sei nach ihrem Zweck dahin auszulegen, dass der Kläger verpflichtet sein sollte, die in der Anlage genannten Personen zu befördern, wobei die Beklagte berechtigt sein sollte, hierfür eine unter dem amtlichen Taxitarif liegende Vergütung zu zahlen. Wenn es sich um eine reine Vergütungsvereinbarung gehandelt habe, sei nicht nachvollziehbar, weshalb die Preise dann in einer Anlage zu dieser Vereinbarung geregelt worden seien. Im Übrigen habe die Beklagte nicht darauf hingewiesen, dass sie nicht habe gewährleisten können, dass alle in Frage kommenden Versicherten zu einem neuen Unternehmen wechselten.

Der Senat hat (vorsorglich) den Kläger aufgefordert, seinen Vortrag, er habe zum Transport von Versicherten der Beklagte Fahrzeuge angeschafft und Arbeitnehmer eingestellt, zu belegen. Der Kläger hat hierzu verschiedene Unterlagen vorgelegt.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf deren Schriftsätze und wegen der weiteren Einzelheiten auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Akten der Beklagten Bezug genommen. Die auf das streitige Vertragsverhältnis bezogenen Unterlagen der Beklagten haben in der mündlichen Verhandlung vorgelegen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufungen sind statthaft, form- und fristgerecht eingelegt und damit zulässig. Die Berufung des Klägers ist zurückzuweisen und auf die Berufung der Beklagten das Urteil des Sozialgerichts zu ändern und die Klage in vollem Umfang

---

abzuweisen.

Der Klager hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Schadensersatz. Ein solcher Anspruch ergibt sich weder aus einer Vertragsverletzung der Beklagten noch nach anderen Rechtsgrundsatzen.

Ein Anspruch aus Vertragsverletzung ergibt sich fur den Klager weder aus der Vereinbarung vom 03. Dezember 1997, denn der Vertrag enthalt keinerlei Verpflichtung der Beklagten, dem Klager Versicherte zur Beforderung zur Verfugung zu stellen, noch eine Verpflichtung, die in der Anlage benannten Versicherten befordern zu lassen. Ebenso enthalt die Vereinbarung vom 03. Dezember 1997 keine Verpflichtung des Klagers, die in der Anlage benannten Versicherten zu transportieren. In Ermangelung entsprechender gegenseitiger Verpflichtungen ist eine zum Schadensersatz fuhrende Pflichtverletzung seitens der Beklagten nicht gegeben.

Der Vertrag vom 03. Dezember 1997 berechtigt seinem Inhalt nach allein dazu, Versicherte zu transportieren ( 1). An keiner Stelle ist ausdrucklich eine Verpflichtung niedergelegt, dass die Beklagte Versicherte transportieren lassen muss. Allein aus der namentlichen Benennung von Versicherten in der Anlage zu dem Vertrag lasst sich eine derartige Verpflichtung nicht entnehmen. Soweit der Klager meint, die Vereinbarung vom 03. Dezember 1997 ziele konkret auf die Beforderung dieser namentlich genannten Versicherten, stellt sich die Frage, welchen Inhalt dann die gleichlautende Vereinbarung zur Durchfuhrung von Fahrten zur Dialysestation Strausberg vom 24. September 1997 haben soll, in deren Anlage keine Versicherten benannt sind.

In der Anlage zum Vertrag vom 03. Dezember 1997 werden ohne nahere Erluterung als "Einzeltransporte" vier Versicherte namentlich aufgefhrt. Von daher ist der Ausgangspunkt des Sozialgerichts, dass der Klager diese Versicherten ab 01. Januar 1998 transportieren "sollte", eine Unterstellung. Es steht jedenfalls nirgends, was die Aufzahlung dieser vier Versicherten in der Anlage bedeuten soll. Im Vertrag selbst wird auf die Anlagen zum Vertrag nur im Hinblick auf "Sammeltransporte" ( 3 Abs. 2) und im Hinblick auf die "Vergtungsregelung" ( 5) Bezug genommen. Insoweit ist bereits zweifelhaft, ob ohne dass der Vertrag auf die in einer Anlage genannten Versicherten verweist die darin genannten Versicherten berhaupt vom Vertrag berhrt werden. Jedenfalls lasst sich ein Austauschverhltnis aus einem gegenseitigen Vertrag in Bezug auf diese Versicherten nicht erkennen. Weder ist eine Verpflichtung des Klagers festgelegt, diese Versicherten zu transportieren, noch eine dementsprechende Verpflichtung der Beklagten, diese Versicherten transportieren zu lassen. Mangels insoweit vertraglich festgelegter Pflichten ist nicht ersichtlich, dass die Beklagte einen vom Sozialgericht angenommenen Werkvertrag (Beschaffungsvertrag) mit der Folge eines Schadensersatzanspruches aus [ 635 BGB](#) verletzt haben konnte.

Vorliegend ist  wie es einleitend in dem Vertrag heit  eine Vereinbarung zur Durchfuhrung von Dialysefahrten "auf der Grundlage des [ 133 SGB V](#)" zu

---

beurteilen. Nach dieser Vorschrift "schließ[en] die Krankenkassen â[ ]; Vertr[ä]ge über die Verg[ä]tung dieser Leistungen â[ ]; mit daf[ü]r geeigneten â[ ]; Unternehmen". Derartige Vereinbarungen sind grunds[ätzlich] reine Verg[ä]tungsvereinbarungen, denn sie sind allein darauf zu richten, Versicherte von den Fahrtkosten nach [Â§ 60 SGB V](#) freizustellen. Derartige Fahrten sind regelm[äßig] â[ ]ztlich zu verordnen, ihre Notwendigkeit ist im Einzelfall festzustellen, wobei den Versicherten die Wahl unter den Leistungsanbietern freisteht (vgl. zum Ganzen: Peters, Handbuch der Krankenversicherung, SGB V, Â§ 133 Rdnrn. 7 und 8). Die Vertr[ä]ge, die die Beklagte als K[ör]perschaft des â[ ]ffentlichen Rechts zur Versorgung ihrer Versicherten mit Leistungen abschlie[ßt], k[ö]nnen zwar â[ ]ffentlich-rechtliche Vertr[ä]ge sein, wenn sie unmittelbar zur Erf[ü]llung einer â[ ]ffentlich-rechtlichen Aufgabe beziehungsweise zur Erf[ü]llung der â[ ]ffentlich-rechtlichen Pflichten der Beklagten abgeschlossen werden (Jens Meyer-Ladewig, Sozialgerichtsgesetz, Kommentar, 7. Auflage, [Â§ 51 SGG](#) Rdnrn. 56 und 58). Der vorliegend "auf der Grundlage des [Â§ 133 SGB V](#)" geschlossene Vertrag dient allerdings nur mittelbar der Versorgung, denn er betrifft lediglich die Verg[ä]tung in Bezug auf Leistungen, die innerhalb eines gesonderten Vertragsverh[äl]tnisses zwischen Versicherten und Leistungserbringer erbracht worden sind beziehungsweise erbracht werden. Es handelt sich dementsprechend um einen nach den â[ ] gem[ä]ß [Art. 229](#) Â§ 5 EGBGB hier noch ma[ß]geblichen â[ ] Vorschriften des BGB in der Fassung vor dem 01. Januar 2002 zu beurteilenden privatrechtlichen Vertrag ( Peters, Handbuch der Sozialversicherung, SGB V, Â§ 127 Rdnr. 2 unter Hinweis auf Â§ 125 Rdnr. 8 ). W[ä]rde es sich um einen â[ ]ffentlich-rechtlichen Vertrag handeln, w[ä]ren daraus resultierende Schadensersatzanspr[ü]che â[ ]ber [Â§ 61 Satz 2 SGB X](#) ebenfalls den Vorschriften des BGB zu entnehmen. Auch sonst macht die rechtliche Einstufung als â[ ]ffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Vertrag keinen entscheidenden Unterschied.

Gem[ä]ß [Â§ 56 SGB X](#) bedarf ein â[ ]ffentlich-rechtlicher Vertrag der Schriftform. Vorliegend haben die Beteiligten die Schriftform gew[ä]hlt ([Â§ 127 BGB](#)). In beiden F[ä]llen ist f[ü]r den Vertragsinhalt also das ma[ß]geblich, was schriftlich niedergelegt ist. Wie ausgef[ü]hrt, ist eine Verpflichtung der Beklagten, bestimmte Versicherte transportieren zu lassen, ausdr[ü]cklich nicht schriftlich niedergelegt, es sind lediglich auf einer Anlage zur Vereinbarung vier Namen von Versicherten verzeichnet.

Der Vortrag des Kl[ä]ger geht dahin, die Beklagte habe ihm den Transport dieser Versicherten zugesichert. Im Hinblick auf die Schriftlichkeit des Vertrages d[ä]rfte eine derartige Zusicherung als Hauptpflicht aus dem Vertrag ausdr[ü]cklich niederzulegen sein. Dem Vertragstext ist eine derartige Hauptpflicht nicht zu entnehmen. Die in der Anlage vorgenommene Nennung der vier Namen l[ä]sst insoweit verschiedene Deutungen zu.

Selbst wenn aber eine Deutung im Sinne des Kl[ä]gers vorzunehmen w[ä]re, bliebe zu beachten, dass die Versicherten die freie Wahl unter den Transportunternehmen haben, also betroffen w[ä]ren, wenn eine Verpflichtung best[ä]nde, sich vom Kl[ä]ger transportieren zu lassen. Derartiges l[ä]sst der Vertragsinhalt an keiner Stelle erkennen. Evident geht es vielmehr darum, (insbesondere) die genannten

---

Versicherten zu begünstigen, ihnen also eine für sie kostenfreie Befehlsbefreiung zu ermöglichen. Insoweit handelt es sich um einen Vertrag, der einen Anderen von durch ihn eigentlich dem Gläubiger geschuldeten Kosten freistellt, also um einen Vertrag zugunsten Dritter ([Â§ 328 BGB](#)). Für einen derartigen Vertrag sieht [Â§ 333 BGB](#) die Möglichkeit der Zurückweisung der Begünstigung durch den Dritten vor. Auch von daher erscheint die Annahme einer grundsätzlich überhaupt nicht möglichem Verpflichtung eines Dritten, sich transportieren zu lassen, als abwegig. Dementsprechend könnte nur auf Grund einer nicht ersichtlicher besonderer Umstände dem Vertrag eine Verpflichtung der Beteiligten entnommen werden, die Genannten transportieren zu lassen oder zu transportieren. Ebenso wie die Beklagte konnte auch der Kläger eine mögliche Pflicht zum Transport nicht erfüllen, wenn einer der Genannten sich weigerte, mit ihm zu fahren.

Soweit der Kläger vorträgt, dass die Annahme, die Vereinbarung würde lediglich die Berechtigung zum Transport von Versicherten durch den Kläger regeln, "jeglicher Grundlage" entbehre, ist auf [Â§ 1 Satz 2](#) der Vereinbarung zu verweisen, der gerade dies ausdrücklich aussagt. Soweit das Sozialgericht darin einen "Beschaffungsvertrag" für Personenbefreiungsleistungen und damit letztlich einen Werkvertrag gesehen hat ([Â§ 631 BGB](#)), könnte das nur der Fall sein, wenn die Beklagte tatsächlich die Verpflichtung übernommen hätte, bestimmte Personen transportieren zu lassen und entsprechend der Kläger die Verpflichtung, diese Personen zu transportieren. Ebenso wenig, wie eine Verpflichtung der Beklagten niedergelegt ist, Versicherte transportieren zu lassen, enthält die Vereinbarung vom 03. Dezember 1997 eine Verpflichtung des Klägers, entsprechende Transporte durchzuführen. Vielmehr ist ausschließlich von der Berechtigung des Klägers zur Durchführung von Transporten die Rede. In Ermangelung entsprechender Verpflichtungen in den schriftlichen Vereinbarungen kann somit von einem Werkvertrag nicht gesprochen werden.

Die "auf der Grundlage des [Â§ 133 SGB V](#)" geschlossene Vereinbarung vom 03. Dezember 1997 kann damit trotz der beigefügten Namen von vier Versicherten nur als das angesehen werden, was in [Â§ 133 SGB V](#) vorgegeben ist, nämlich als Vertrag über die Vergütung von Krankentransportleistungen. Dabei ergibt sich die Verpflichtung der Beklagten aus [Â§ 2](#) des Vertrages, wonach sie Kosten für Krankenfahrten übernimmt, wenn sie im Zusammenhang mit einer Leistung der Krankenkasse notwendig sind beziehungsweise in den in [Â§ 60 Abs. 2 Satz 2 SGB V](#) genannten Fällen. Demgegenüber ist der Kläger berechtigt, derartige Fahrten für Versicherte der AOK durchzuführen. Dabei weist bereits die Formulierung "für Versicherte der AOK" darauf hin, dass Vertragspartner nicht unmittelbar die AOK, sondern die Beklagte ist, während die AOK lediglich die entsprechenden Kosten übernimmt.

Da eine Vertragsverletzung der Beklagten nicht vorliegt, kann sich ein Anspruch der Klägerin allenfalls aus vorvertraglichen Verpflichtungen, insbesondere culpa in contrahendo (c. i. c.), ergeben (hierzu Palandt, 60. Aufl., BGB, [Â§ 276 a. F. Rdnrn. 65 ff.](#)), wobei hier insbesondere ein von der Beklagten verschuldetes Wirksamkeitshindernis (Palandt, a. a. O., Rdnr. 77) in Betracht käme. Die Beklagte hat jedoch die Weigerung der Versicherten, sich durch den Kläger transportieren

---

zu lassen, nicht (schuldhaft) herbeigeführt. Auch ein schuldhaftes Verschweigen des Wirksamkeitserfordernisses der Zustimmung der Versicherten ist nicht ersichtlich. Der Kläger konnte jedenfalls kaum ernsthaft annehmen, dass die Beklagte ihre Versicherten verpflichten kann, mit ihm zu fahren.

Der Kläger ist insgesamt lediglich in seinen Hoffnungen enttäuscht worden. Hierfür kann er jedoch von der Beklagten keinen Schadensersatz verlangen. Dies umso mehr, als ein Verschulden der Beklagten für das offensichtliche Missverständnis des Klägers nicht ersichtlich ist. Es hätte dem Kläger jedenfalls freigestanden, wenn er den Vertrag so verstehen wollte, wie er es jetzt sieht, dass also eine Verpflichtung der Beklagten zum Transport der genannten Versicherten übernommen werden soll, auf einer konkreten vertraglichen Regelung in diesem Sinne zu bestehen. Insoweit trifft ein Verschulden an der ihn jetzt benachteiligenden Vertragslage auch ihn selbst. Es liegt insgesamt eher ein Dissens vor, mit der Folge, dass eine Vereinbarung mit dem vom Kläger gewünschten Ergebnis nicht zustande gekommen ist ([Â§ 155 BGB](#)).

Unter diesen Umständen kommt es nicht darauf an, wen eine Beweislast für die anlässlich der Vertragsverhandlungen geführte Gespräche trifft (Palandt, a. a. O., vor [Â§ 249 Rdnr. 162](#)).

Die Berufung des Klägers ist danach zurückzuweisen und auf die Berufung der Beklagten das Urteil des Sozialgerichts zu ändern und die Klage in vollem Umfang abzuweisen. Wenn ein Ersatzanspruch bereits dem Grunde nach nicht besteht, kommt es auf dessen mögliche Höhe nicht mehr an.

Der Kläger hat der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits zu erstatten. Er trägt auch die Kosten, die durch die fehlerhafte Anrufung des Landgerichts entstanden sind. Es handelt sich vorliegend um eine Streitigkeit im Sinne von [Â§ 116 Abs. 2 Nr. 1 Bundesrechtsanwalts-gebührenordnung \(BRAGO\)](#), also gemäß [Â§ 51 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGG](#) um eine Angelegenheit aufgrund von Verträgen der Krankenkassen. Wegen der Klageerhebung vor dem 02. Januar 2002 sind entsprechend Art. 17 Abs. 1 des 6. SGG-Änderungsgesetzes insoweit die bis dahin geltenden Vorschriften des [Â§ 116 Abs. 2 BRAGO](#) beziehungsweise [Â§ 51 Abs. 2 SGG](#) maßgeblich. Deshalb sind auch die Kosten der Beklagten gemäß [Â§ 193 Abs. 4 Satz 2 SGG](#) a. F. erstattungsfähig und da der Kläger im Rechtsstreit unterlegen ist, von ihm zu erstatten.

Gründe für die Zulassung der Revision ([Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG](#)) liegen nicht vor.

Erstellt am: 09.01.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024